

Prüfungen an Hochschulen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 16/04/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Abgelegte Abschlussprüfungen.
- *Statistische Einheiten/Erhebungseinheiten*: Abschlussprüfungen sowie Prüfungsteilnehmende an Hochschulen/Prüfungsämter der Hochschulen und externe Prüfungsämter.
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet, Bundesländer, Hochschulstandorte.
- *Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt*: Prüfungsjahr.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen*: Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Abgelegte Abschlussprüfungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Informationen zum Prüfungsgeschehen für Zwecke der allgemeinen Bildungs- und Hochschulplanung.
- *Nutzerkonsultation*: Von Seiten der Hauptnutzer gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm sowie Änderungen der Merkmalsausprägungen lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Prüfungsstatistik ist eine Sekundärstatistik, basierend auf den Verwaltungsdaten der Prüfungsämter der Hochschulen und externen Prüfungsämtern.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Prüfungsämter greifen zum Erhebungsstichtag die für die Statistik erforderlichen Daten aus ihren Verwaltungsprogrammen ab und übersenden diese in elektronischer Form an das regional zuständige statistische Landesamt.
- *Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)*: Die statistischen Landesämter plausibilisieren die Datensätze der Prüfungsämter ihrer Hochschulen und übersenden die plausibilisierten Datensätze an das Statistische Bundesamt.
- *Beantwortungsaufwand*: Die Erhebung der Statistik belastet die Auskunftspflichtigen nur in geringem Umfang (Sekundärstatistik).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: keine (Vollerhebung).
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Die Qualität der Ergebnisse hängt von der Qualität und Aktualität der Datenlieferungen der Prüfungsämter der Hochschulen ab. Bei den mit dem novellierten HStatG zusätzlich angeordneten Merkmalen ist eine vorübergehende Untererfassung nicht ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Revisionen der Ergebnisse werden nicht vorgenommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 9

- *Aktualität*: Endgültige Bundesergebnisse werden im September des Folgejahres veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die Daten werden in der Regel pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: keine Einschränkungen wegen bundeseinheitlicher Erhebungsmethoden und -abläufe.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Mit der HStatG-Novelle von 2016 wurden zusätzliche Erhebungsmerkmale angeordnet. Ansonsten ist eine zeitliche Vergleichbarkeit seit dem Prüfungsjahr 1992 gegeben.

7 Kohärenz Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: siehe Input für andere Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: ist gegeben.
- *Input für andere Statistiken*: Die Statistik der Prüfungen liefert Daten für weitere Berechnungen z.B. für finanzstatistische Kennzahlen aus dem Hochschulbereich oder die Prognose der Kultusministerkonferenz (KMK) im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Absolventenzahlen. Sie ist methodisch eng mit der Studierendenstatistik verzahnt. Auf internationaler Ebene erfolgt die Bildungsdatenlieferung an UNESCO, OECD und Eurostat (sogenannte UOE-Datenlieferung).

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege*: Pressemitteilungen, Fachserie, Genesis-Online, Statistisches Jahrbuch, Broschüre Hochschulen auf einen Blick.
- *Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik*: Wirtschaft und Statistik 4/1995.
- *Richtlinien der Verbreitung*: gemäß Veröffentlichungskalender.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Die HStatG-Novelle von 2016 erweitert den Merkmalskatalog der Statistik der Prüfungen ab dem Prüfungsjahr 2017.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle im Prüfungsjahr (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester) abgelegten Abschlussprüfungen an Hochschulen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind Prüfungsteilnehmende sowie alle im Prüfungsjahr abgelegten Abschlussprüfungen, d.h. Prüfungen, die ein Hochschulstudium beenden, ohne Zwischenprüfungen. Erhebungseinheiten sind die Verwaltungsstellen der Prüfungsämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer, Hochschulstandorte.

Abschlussprüfungen nach Bundesländern werden für das frühere Bundesgebiet ab dem Prüfungsjahr 1953 bis zum Prüfungsjahr 1992 nachgewiesen; für Deutschland (einschließlich der neuen Länder) ab dem Prüfungsjahr 1993 bis zum aktuellen Berichtsjahr.

Detaillierte Länderergebnisse nach Hochschulen werden von den statistischen Landesämtern bereitgestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Prüfungsjahr (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester). Die Verwaltungsdaten der Prüfungsämter werden im Zuge der Anmeldung und des Abschlusses der Prüfungen innerhalb der entsprechenden Fristen erhoben.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Prüfungen wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Hochschulstatistikgesetz.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Hochschulstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz. Hiernach sind die Leitungen der Hochschulen und Prüfungsämter einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studierenden dienenden Krankenanstalten sowie staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten abschließen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Ergebnisse dürfen bezogen auf einzelne Hochschulen und Hochschulstandorte veröffentlicht werden. Tabellen dürfen für Planungszwecke an die für Wissenschaft und Forschung zuständigen Landes- und Bundesbehörden übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen Fall ausweisen. Ansonsten gelten die Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes (BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Person zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Sofern erforderlich, werden in Veröffentlichungen zur Sicherstellung der Geheimhaltung einzelne Tabellenzellen gesperrt (Zellsperverfahren).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Aufbereitungsprozess bundeseinheitliche Plausibilitätskontrollen durchgeführt. Zusätzlich führen die statistischen Ämter Qualitätskontrollen durch.

Um die einheitliche Anwendung der Konzepte sicherzustellen, stimmen sich die Verantwortlichen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter in regelmäßigen Sitzungen (mindestens einmal jährlich) hinsichtlich der Plausibilitätskontrollen und des Vorgehens bei Antwortausfällen inhaltlich ab. Beratung dabei erhalten sie durch den Ausschuss für die Hochschulstatistik, in dem u.a. die Kultusministerien der Länder, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Vertreter der Hochschulen und des Wissenschaftsrates sowie wissenschaftliche Institutionen, die mit Fragen der Hochschulplanung betraut sind, Mitglied sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Prüfungsstatistik als präzise einzustufen. Die Qualität der Statistik der Prüfungen hängt wesentlich von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Hochschulverwaltungen und Prüfungsämter ab. Eine Analyse der Datenqualität der Statistik der Prüfungen nach dem novellierten Hochschulstatistikgesetz vom 7. Dezember 2016 konnte bislang noch nicht erfolgen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Statistik der Prüfungen gehören Angaben:

über Prüfungsteilnehmende,

- Geschlecht;
- Geburtsmonat und -jahr;
- Staatsangehörigkeit; weitere Staatsangehörigkeit;
- Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes;
- Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
- berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums;
- Praxissemester und Semester an Studienkollegs;
- Bezeichnung der Hochschule; Bezeichnung des Standorts der Hochschule, sofern an diesem Standort regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden; verschiedene Hochschulstandorte innerhalb desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt sind nicht gesondert auszuweisen; für Stadtstaaten gilt die gleiche Regel wie für kreisfreie Städte;
- Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule;
- Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschule; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Besuch einer solchen Hochschule im vorangegangenen Semester der Staat der Hochschule;
- Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule;
- Ort der Abschlussprüfung; bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Abschlussprüfung;
- Regelstudienzeit des Studiengangs;
- Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses;
- Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
- Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;
- Art und Dauer der Studienunterbrechungen;
- Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation;
- Hörerstatus;
- Fach- und Hochschulsemester und
- Art des Studiums.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Statistik der Prüfungen nutzt die folgenden Standardklassifikationen der amtlichen Statistik:

- Systematik der Fächergruppen, Studienbereiche und Studienfächer.
- Systematik der Prüfungsgruppen und Abschlussprüfungen.
- Staats- und Gebietssystematik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Hochschulen

Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen. Sie dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium und bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern.

Das Studium an Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus.

Zu den Universitäten zählen die Gesamthochschulen, die Technischen Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer Pädagogischen und Theologischen Hochschulen).

Pädagogische Hochschulen sind überwiegend wissenschaftliche Hochschulen mit Promotionsrecht. Sie bestehen nur noch in Baden-Württemberg als selbständige Einrichtungen. In den übrigen Ländern sind sie in Universitäten einbezogen und werden bei diesen nachgewiesen.

Theologische Hochschulen sind kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen, jedoch nicht die theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten.

Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Schauspielkunst, Medien, Film und Fernsehen. Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.

Fachhochschulen bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und für andere Berufe, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik. Das Studium ist kürzer als an wissenschaftlichen Hochschulen.

Die Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) und die Verwaltungsfachhochschulen werden als getrennte Hochschularten nachgewiesen. In der letzteren Gruppe sind diejenigen verwaltungsinternen Fachhochschulen zusammengefasst, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden. Daneben bestehen weiterhin behördeninterne Hochschulen, die anderen Hochschularten zugeordnet sind.

Gesamthochschulen: Wegen der Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten werden die Gesamthochschulen ab dem Wintersemester 2002/2003 nicht mehr als eigenständige Hochschulart erfasst und ausgewiesen, sondern der Hochschulart "Universitäten" zugeordnet.

Abschlussprüfungen

Die Prüfungen werden erfasst, sofern sie ein Hochschulstudium beenden; d.h. ohne Vor- und Zwischenprüfungen, wohl aber Abschlüsse von Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und Zweitstudiengängen, wenn sie zu einer Prüfung führen. Entsprechend werden Prüfungen bei staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern erfragt, sofern sie ein Hochschulstudium abschließen, nicht dagegen z.B. die zweite Staatsprüfung am Ende der Referendarausbildung.

Zu einzelnen Abschlussprüfungen:

Künstlerischer Abschluss: Studienabschluss an Kunsthochschulen (ohne Lehramtsprüfung u.ä.). Meldungen erfolgen nur, soweit eine Prüfung abgelegt wird. Erfolgreiche Absolventen bzw. Absolventinnen in einigen Studiengängen (insbesondere der Bildenden Kunst) verlassen die Hochschulen ohne Prüfung.

Bachelor- und Masterabschluss: Neue Studienabschlüsse ab dem Wintersemester 1999/2000. Sie können sowohl an Universitäten als auch an Kunst- oder Fachhochschulen abgelegt werden.

Sonstiger Abschluss: Im Saarland einschl. Prüfungen nach französischer Norm (Licence/Maîtrise) an der Universität sowie Abschlüsse am "Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft" (DFHI) der Hochschule für Technik und Wirtschaft. Dieser binationale Studiengang vermittelt den Absolventen und Absolventinnen neben dem Diplom (FH) die Maîtrise der Universität Metz sowie das Deutsch-Französische Diplom des DFHI.

Eine Unterscheidung derjenigen Prüfungen, die einen ersten Studienabschluss darstellen, von solchen Prüfungen, die ein weiteres Studium abschließen, ist allein durch die Art der Prüfung nicht möglich (so gibt es Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge auch als Zweit- oder als Aufbaustudium). In Veröffentlichungen sind i.d.R. Erst- und Zweitabschlüsse zusammengefasst. Sofern derselbe Kandidat bzw. dieselbe Kandidatin im gleichen Berichtszeitraum mehrere Prüfungen ablegt, kommt es zu Fallzählungen.

Absolventen und Absolventinnen

Die abgelegten Abschlussprüfungen können nach dem Prüfungsergebnis (bestanden/endgültig nicht bestanden) aufgegliedert werden. Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit bestandener Abschlussprüfung werden als Absolventen bezeichnet. Die Zahl der Absolventen ist nicht identisch mit der Zahl der Hochschulabgänger, die nach erfolgreichem

Studienabschluss die Hochschule verlassen. Ein Teil der Absolventen verbleibt, z.B. wegen Aufnahme eines Zweit-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiums, weiterhin an der Hochschule.

Als Bildungsinländer/-innen werden ausländische Absolventen und Absolventinnen nachgewiesen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland, aber nicht an einem Studienkolleg, erworben haben.

Als Bildungsausländer/-innen werden ausländische Absolventen und Absolventinnen nachgewiesen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland oder an einem Studienkolleg erworben haben, bzw. für die keine Angaben zur Art der Hochschulzugangsberechtigung vorliegen.

Semester

Hochschulsemester sind Semester, die insgesamt im Hochschulbereich verbracht worden sind; sie müssen nicht in Beziehung zum Studienfach des Studenten im Erhebungssemester stehen.

Fachsemester sind Semester, die im Hinblick auf die im Erhebungssemester abgelegte Abschlussprüfung im Studienfach verbracht worden sind; dazu können auch einzelne Semester aus einem anderen Studienfach oder Studiengang gehören, wenn sie angerechnet werden.

Studienfach

Nach der Definition der Hochschulstatistik ist ein Studienfach die in Prüfungsordnungen festgelegte, ggf. sinngemäß vereinheitlichte Bezeichnung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Disziplin, in der ein wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Abschluss möglich ist.

Für Zwecke der bundeseinheitlichen Studenten- und Prüfungsstatistik wird eine Fächersystematik benutzt, in der sehr spezielle hochschulinterne Studienfächer einer entsprechenden Schlüsselposition zugeordnet werden. Mehrere verwandte Fächer sind zu Studienbereichen und diese zu neun großen Fächergruppen zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Studienbereichen und Fächergruppen erfolgt über das erste Studienfach.

Aufgrund einer methodisch notwendig gewordenen Revision der Studienfachzuordnungen in Nordrhein-Westfalen sind die Ergebnisse ab dem Prüfungsjahr 2007 nur noch bedingt mit früher veröffentlichten Angaben vergleichbar.

Die ab dem Prüfungsjahr 2016 gültige Fächersystematik bewirkt eine teilweise Neuordnung von Studienbereichen zu Fächergruppen. Die aktuellen Ergebnisse nach einzelnen Fächergruppen sind daher nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Studiengang

Als Studiengang wird eine abgeschlossene, in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene berufsqualifizierende oder berufsbezogene Hochschulausbildung bezeichnet. Für die Statistik wird der Studiengang als Kombination der Abschlussprüfung mit einem oder dem ersten Studienfach erfasst (für die Bundesstatistik ggf. mit bis zu drei Studienfächern).

Berichtskreis der Hochschulen

Die Meldungen der Prüfungsstatistik umfassen grundsätzlich dieselben Hochschulen wie die bundeseinheitliche Studierendenstatistik.

Während die Neugründung, Teilung, Verlegung oder Auflösung einer Hochschule für die Bundesstatistik i.d.R. ohne größere Bedeutung ist, da sie die Ergebnisse der Prüfungsstatistik kurzfristig nur wenig beeinflusst, kann die Zusammenlegung oder Umbenennung zu einer geänderten Zuordnung der Hochschule zu einer Hochschulart führen, wodurch Zeitvergleiche erschwert werden.

2.2 Nutzerbedarf

Die Prüfungsstatistik bildet das aktuelle Prüfungsgeschehen ab. Hauptnutzer der Prüfungsstatistik wie der Hochschulstatistiken insgesamt sind Politik und Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene sind hier insbesondere die für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständigen Landes- und Bundesbehörden (bspw. BMBF) sowie die Hochschulen zu nennen, auf internationaler Ebene OECD und Eurostat. Weitere Hauptnutzer der Daten sind Forschungsinstitute, Berufsverbände, Bildungs- und kulturelle Einrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen und Informationsdienstleister sowie die Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Eine regelmäßige Nutzerkonsultation erfolgt insbesondere durch den Ausschuss für die Hochschulstatistik, der das Statistische Bundesamt im Hinblick auf die Anpassung der Statistik an aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse der Hochschulplanung berät. Im Hochschulstatistikausschuss vertreten sind u.a. die Kultusministerien der Länder, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Vertreter der Hochschulen und des Wissenschaftsrates sowie wissenschaftliche Institutionen, die mit Fragen der Hochschulplanung betraut sind. Von Seiten der Hauptnutzer gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen und Änderungen der Merkmalsausprägungen umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Datengewinnung erfolgt basiert auf Verwaltungsdaten der staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter, die für administrative Zwecke erhoben wurden. Die Prüfungsstatistik ist eine Sekundärerhebung (Vollerhebung).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Prüfungen ist eine dezentrale Statistik. Die Prüfungsämter der Hochschulen greifen zum Erhebungsstichtag die für die Statistik erforderlichen Daten aus ihrem Verwaltungsprogramm ab und übersenden diese in elektronischer Form an das regional zuständige statistische Landesamt. Die Datenlieferung erfolgt derzeit durch die Prüfungsämter auf elektronischem Wege in der Regel mittels IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) an die statistischen Landesämter.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Meldungen zur Statistik der Prüfungen werden in ein zentrales Aufbereitungsprogramm importiert. In diesem Programm nehmen die statistischen Landesämter Plausibilitätskontrollen vor und erstellen das jeweilige Ergebnis auf Länderebene. Nach Abschluss der Aufbereitung aller Länderergebnisse wird im Statistischen Bundesamt das Gesamtergebnis auf Bundesebene erstellt.

Die Prüfungsstatistik ist eine Totalerhebung. Eine Hochrechnung der Ergebnisse entfällt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der Datenbereitstellung nach Prüfungsjahren wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Erhebung der Statistik belastet die Auskunftspflichtigen nur in geringem Umfang. Auskunftspflichtig sind nicht die Prüfungsteilnehmenden selbst, sondern die Prüfungsämter und Leitungen der Hochschulen, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Statistik der Prüfungen relevanten Daten bereitgestellt werden. Eine Belastung der Prüfungsämter und Hochschulen bzw. deren Verwaltung liegt insofern vor, als diese die Daten den statistischen Landesämtern melden müssen.

Ein zusätzlicher Aufwand infolge der Erweiterung des Merkmalskatalogs im Rahmen der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes 2016 ist aufgrund der Verwendung von Verwaltungsdaten zu Prüfungen nicht zu erwarten, jedoch ein vorübergehender Umstellungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Statistik der Prüfungen aufgrund der vollständigen Erfassung der Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfungsämter und Hochschulverwaltungen als präzise einzustufen. Die Qualität der Statistik hängt wesentlich von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Hochschulverwaltungen und Prüfungsämter ab (siehe 4.3).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Statistik der Prüfungen handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der gelieferten Daten hängt von der Vollständigkeit und Aktualität der Datenbanken in den Hochschulen ab. Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt.

Aufgrund nicht rechtzeitig an das novellierte HStatG angepasster Datenanordnungen der Länder und Hochschulen ist bei den durch das novellierte HStatG zusätzlich angeordneten Merkmalen mit einer vorübergehenden Untererfassung zu rechnen.

Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Wegen der Auskunftspflicht und infolge der regelmäßigen Qualitätsprüfungen der statistischen Ämter sind Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Es sind durch die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes 2016 keine Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten zu erwarten.

Antwortausfälle auf Ebene der wichtigen Merkmale (Item-Non-Response)

Wegen der Auskunftspflicht und infolge der regelmäßigen Qualitätsprüfungen der statistischen Ämter sind Antwortausfälle auf Ebene der wichtigsten Merkmale weitgehend ausgeschlossen. Für die durch das novellierte HStatG zusätzlich angeordneten Merkmale gelten die o.g. vorübergehenden Einschränkungen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Prüfungsstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse zum Prüfungsjahr veröffentlicht. Daher gelten die veröffentlichten Daten als endgültig. Revisionen der Ergebnisse werden nicht vorgenommen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Endgültige Bundesergebnisse zum Prüfungsjahr werden in der Regel vom Statistischen Bundesamt im Rahmen einer Pressemitteilung im September des Folgejahres gemeinsam mit der Fachserie 11, Reihe 4.2 "Prüfungen an Hochschulen" veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die endgültigen Ergebnisse werden in der Regel pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Mit der Umstellung des Erhebungsprogramms im Sinne des Hochschulstatistikgesetzes zum Prüfungsjahr 1992 ist die methodische Angleichung der Statistik der Prüfungen in den neuen Bundesländern erfolgt und die Vergleichbarkeit der Bundesländer untereinander gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Ab dem Wintersemester 2007/2008 wurde die Systematik der Abschlussprüfungen umgestellt. Es wurden neue Abschlussprüfungen aufgenommen (u.a. Bachelor- und Masterabschlüsse bei den Lehramtsprüfungen nach Bildungsbereichen und Schularten) und die Zuordnung der Bachelor- und Masterabschlüsse zu den Prüfungsgruppen wurde geändert.

Die ab dem Prüfungsjahr 2016 gültige Fächersystematik bewirkt eine teilweise Neuordnung von Studienbereichen zu Fächergruppen. Die einzelnen Fächergruppen sind daher nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Die im Jahr 2017 erfolgte Erweiterung des Merkmalskatalogs der Statistik der Prüfungen im Rahmen der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes kann sich auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse in einzelnen Bereichen der Statistik auswirken. Erläuternde Hinweise hierzu enthält ggf. die Fachserie 11 Reihe 4.2.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Zur statistikübergreifenden Kohärenz siehe 7.3 Input für andere Statistiken.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik der Prüfungen liefert Daten für weitere Berechnungen z.B. für finanzstatistische Kennzahlen aus dem Hochschulbereich oder die Prognose der Kultusministerkonferenz (KMK) im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Studierenden- und Absolventenzahlen. Sie ist methodisch eng mit der Studierendenstatistik verzahnt. Auf internationaler Ebene erfolgt die Bildungsdatenlieferung an UNESCO, OECD und Eurostat (sogenannte UOE-Datenlieferung).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Regelmäßige Pressemitteilungen bei Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse im September des folgenden Jahres.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Prüfungen werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Methodenpapiere, Rechtsgrundlagen, Basisdaten und Pressemitteilungen unter www.destatis.de;

Unter www.destatis.de > [Publikationen](#) > [Thematische Veröffentlichungen](#) kann die Fachserie 11, Reihe 4.2 kostenfrei als PDF- und Excel-Datei bezogen werden. Ausgewählte Daten sind auch im Statistischen Jahrbuch enthalten.

Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen statistischen Landesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) unter dem Stichwort "Statistik der Prüfungen" bzw. unter dem Code "21321".

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse werden von den jeweiligen statistischen Landesämtern veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Walter Hörner; Stefan Brings: Entwicklungen und Aufgaben der amtlichen Hochschulstatistik. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 4/1995; S. 267ff.

Abruf unter folgendem Link:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000383/Wirtschaft_und_Statistik-1995-04.pdf

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Prüfungen werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen stehen kostenfrei auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1).

Die Ergebnisse der Statistik der Prüfungen werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes 2016 erweitert den Merkmalskatalog der Statistik der Prüfungen ab dem Prüfungsjahr 2017.